30. Juni 2022

DAS BUNDESARBEITSGERICHT (BAG) KLÄRT DIE AUSWIRKUNGEN DER CCOO-ENTSCHEIDUNG DES EUGH AUF DIE DARLEGUNGS- UND BEWEISLAST IN ÜBERSTUNDENPROZESSEN

MIT DEM URTEIL DES EUGH VOM 14. MAI 2019, DASS ARBEITGEBER EINE ARBEITSZEITERFASSUNG DURCH EIN OBJEKTIVES, VERLÄSSLICHES UND ZUGÄNGLICHES SYSTEM ERMÖGLICHEN MÜSSEN, KAM ES ZU UNKLARHEITEN, INWIEFERN DIES AUCH AUSWIRKUNGEN AUF DIE DARLEGUNGS- UND BEWEISLAST IN PROZESSEN VON ARBEITNEHMERN AUF VERGÜTUNG VON MEHRARBEIT HAT. DAS BAG HAT NUN KLARHEIT GESCHAFFEN, EINEN ZUSAMMENHANG VERNEINT UND ERKLÄRT, AN DEM BEKANNTEN 2-STUFEN-MODELL FESTZUHALTEN. (mehr ...)